

Tod Gregors VI. musste auch dem Lebenslauf Hildebrands eine neue Wendung geben. In Köln war seines Bleibens nicht länger. Wohin sollte er sich wenden? Zurück nach Rom in mittlerweile ganz umgestaltete Verhältnisse, zu den neuen Machthabern, den Feinden seines Herrn, dessen Verbitterung in der feurigen Seele Hildebrands starken Rückschlag gefunden haben mochte? Was lag da einem Manne von der Art und Gesinnung Hildebrands näher, als der Weg in das burgundische Kloster, das damals auf der Höhe seines Weltrufes stand, dem erst er selbst bald die Führerrolle entreissen sollte? Eine bestimmte Widerlegung der Nachricht Bonizo's wäre nur dann möglich, wenn nachgewiesen werden könnte, dass Gregors VI. Tod und Leo's IX. Erhebung so nahe aneinander rückten, dass für einen auch nur kürzeren Aufenthalt Hildebrands in Cluny kein Raum bliebe. Dieser Beweis ist aber nicht zu erbringen. Ausser der Nachricht Bonizo's, dass Gregor VI. 'bald' nach seinem Eintreffen im Exil starb, kommt zunächst noch ein weiterer Anhalt in Betracht. Als Papst Clemens II. am 7. Oktober 1047 gestorben war, wandte sich Kaiser Heinrich III. an Wazo von Lüttich um ein Gutachten in der Frage der Neubesetzung, das dieser freimütig in dem Sinne erstattete, dass er den ganzen durch das Eingreifen Heinrichs III. von 1046 geschaffenen Zustand als rechtswidrig ablehnte. Den Papst habe niemand zu richten, niemand abzusetzen. Die Wiedereinsetzung des damals entfernten, noch lebenden Papstes gelte ihm als die den kirchlichen Satzungen einzig entsprechende Lösung<sup>1</sup>. Der Hinweis wird auf Gregor VI. gedeutet<sup>2</sup> und würde darnach voraussetzen, dass dieser zu Ende 1047 noch am Leben war<sup>3</sup>. Ich halte aber die Deutung für verfehlt. Gregor VI. hatte die päpstliche

---

1) Anselmi Gesta episc. Leod. c. 65, SS. VII, 228: 'In quibus (sc. statutis ecclesiasticis) revolutis nihil aliud quam summum pontificem, cuiuscumque vitae fuerit, summo honore haberi, eum a nemine umquam iudicari oportere, immo nullius inferioris gradus accusationem adversus superiorem recipi debere invenire potuit ... Recogitet ... serenitas vestra, ne forte summi pontificis sedes depositi a quibus non oportuit ipsi divinitus sit reservata, cum is, quem vice eius ordinari iussistis, defunctus cessasse videatur eidem adhuc superstiti. ... Desinat sublimitas vestra aliquem in eius locum qui superstes est velle substituere'. 2) So Koepke, dem Herausgeber der Gesta episc. Leod., und von Jaffé-Loewenfeld, Reg. pont. 3) Anselm berichtet a. a. O. S. 229 ausdrücklich, dass das Gutachten Wazo's bei Hofe erst eintraf, als die Erhebung Damasus' II. (Weihnacht 1047) bereits vollzogen war. ('Adventante autem memorato responsali antistitis nostri ad curtem regiam Poppo Brixionensis episcopus in summum pontificem iam pridem electus fuerat').